

**Vorlage Nr. 25/0097**

Federf. Stadamt: Amt für Soziales und Wohnen

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Senioren, Soziales und Gesundheit	Beigeordneter Ralph Kalveram	Entscheidung	18.03.2025	<b>6</b>

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Einführung einer Bezahlkarte (SocialCard) für Asylbewerberleistungsempfänger:innen**

**a) Bericht der Verwaltung**

**b) Antrag nach § 7 der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse vom 23.02.2025 - Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen**

**hier: Keine Einführung der Bezahlkarte für Schutzsuchende in Gladbeck**

**Begründung:**

**a) Bericht der Verwaltung**

**1. Rechtliche Grundlage und Zeitplan**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte beschlossen. Die rechtliche Basis für die Einführung der sogenannten „SocialCard“ wurde durch eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum AsylbLG im Dezember 2024 geschaffen. Darauf aufbauend erließ das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) am 02.01.2025 die "Bezahlkartenverordnung NRW" (BKV NRW), die am 07.01.2025 in Kraft trat.

Der Zeitplan für die Einführung gestaltet sich wie folgt:

- 07.01.2025: Start der Pilotierung in fünf Landesunterbringungseinrichtungen
- Bis Ende März 2025: Stufenweiser Rollout im gesamten Landesunterbringungssystem
- Ab dem zweiten Quartal 2025: Beginn der flächendeckenden Einführung in den Kommunen

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Alle Kommunen sind verpflichtet die Bezahlkarte einzuführen. Abweichend von den Regelungen der Verordnung können die Kommunen durch Ratsbeschluss beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden, so genannte Opt-Out Regelung (§ 4 BKV).

## **2. Funktionsweise und Nutzung**

Die SocialCard ist eine guthabenbasierte Debitkarte mit Visa-Funktion. Sie kann sowohl als physische Karte als auch über eine Smartphone-App genutzt werden. Einsetzbar ist sie deutschlandweit im stationären Einzelhandel und im Onlinehandel, überall dort, wo Visa akzeptiert wird.

### Wichtige Nutzungsdetails:

- Bargeldabhebung bis zu 50 Euro pro Monat und Person möglich, gleicher Betrag für Kinder und Erwachsene
- Keine Nutzung im Ausland, für Geldtransfers ins Ausland, für sexuelle Dienstleistungen oder Glücksspiel
- Kein Überziehen des Guthabens möglich
- Umsätze können über die "MySocialCard App" oder das Online-Portal [www.socialcard.de](http://www.socialcard.de) eingesehen werden

### Einschränkungen bei Überweisungen:

Die SocialCard kann ausschließlich für Auszahlungen und Überweisungen genutzt werden. Überweisungen an Dritte können jedoch durch zwei Kontrollmechanismen eingeschränkt werden:

#### Blacklist (Verbotsliste):

- Leistungsempfänger:innen können grundsätzlich Überweisungen auf alle IBANs tätigen
- Ausnahmen bilden IBANs, die auf der Blacklist stehen – an diese sind keine Überweisungen möglich

#### Whitelist (Erlaubnisliste):

- Überweisungen sind nur an zuvor genehmigte IBANs möglich, die in der Whitelist aufgeführt sind

#### Zahlungseingänge:

- Zahlungseingänge können ausschließlich von der zuständigen Leistungsbehörde erfolgen

## **3. Berechtigtenkreis und Ausnahmen**

Die SocialCard wird sowohl an Personen im Grundleistungsbezug (erste 36 Monate) als auch im Analogleistungsbezug (Leistungen analog zu SGB XII) ausgegeben.

Ausnahmen gelten für:

- Personen mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze
- Personen in Berufsausbildung

Diese Ausnahmen greifen nach einer Karenzzeit von drei Monaten.

#### **4. Finanzielle Aspekte**

Für die Einführung und den Betrieb der SocialCard hat das Land Nordrhein-Westfalen rund 12 Millionen Euro im Haushalt bereitgestellt. Kosten für Hard- und Software werden vom Land übernommen. Die Höhe der Sozialleistungen bleibt durch die Einführung der SocialCard unverändert. Die Aufwendungen für die organisatorische Abwicklung obliegen aber den Kommunen. Dies betrifft insbesondere die Aufwendungen für zusätzliche Personal- und Sachkosten.

#### **5. Vor- und Nachteile**

Die Einführung der SocialCard in Nordrhein-Westfalen hat sowohl Vorteile als auch Nachteile. Ein zentrales Argument für die Karte ist die zweckgebundene Nutzung der finanziellen Unterstützung, wodurch Missbrauch, wie Auslandsüberweisungen oder Glücksspiel, verhindert werden kann. Zudem könnte die digitale Verwaltung langfristig Kosten sparen und für mehr Transparenz sorgen.

Jedoch gibt es erhebliche Herausforderungen: Der hohe bürokratische Aufwand belastet die Verwaltung, und viele technische Fragen sind ungeklärt. Einschränkungen bei Zahlungen, insbesondere Online-Transaktionen oder SEPA-Lastschriften, könnten Probleme für die Betroffenen schaffen. Zudem besteht die Gefahr der Stigmatisierung, da die Karte speziell für Asylbewerber:innen vorgesehen ist, was deren gesellschaftliche Integration erschweren könnte. Angesichts der Tatsache, dass die meisten Leistungsempfänger:innen bereits über ein reguläres Bankkonto verfügen, stellt sich die Frage nach dem tatsächlichen Nutzen der SocialCard. Eine sorgfältige Abwägung zwischen den Vorteilen und den erheblichen Herausforderungen ist daher erforderlich.

#### **6. Umsetzung in Gladbeck**

Grundsätzlich haben Kommunen die Möglichkeit, an bereits etablierten Systemen festzuhalten (Opt-Out-Regelung). Im Kreis Recklinghausen bestehen die Bestrebungen eine kreiseinheitliche Umsetzung zu schaffen und damit einen Flickenteppich zu vermeiden. Ein kreiseinheitliches Bild ist aktuell noch nicht vorhanden, es bestehen jedoch auf politischer Ebene überwiegend Tendenzen die SocialCard einführen zu wollen.

Die Fachverwaltung möchte folgende Bedenken äußern:

- Personeller und organisatorischer Aufwand  
Es werden erhebliche Probleme in der Einführungsphase erwartet, was die Ressourcen der Verwaltung stark belasten könnte. Für die Einführung und spätere Verwaltung der Bezahlkarte ist die sofortige Einrichtung einer weiteren Stelle zwingend erforderlich, wodurch voraussichtlich jährliche Personalkosten von rund 80.300 € anfallen.

- Umstellungsproblematik  
Die Umstellung von etwa 360 Leistungsempfängern in Gladbeck, von denen viele bereits ein Bankkonto besitzen, auf die SocialCard wird voraussichtlich zu einem erheblichen Beratungsaufwand führen.
- Akzeptanzprobleme  
Es ist zu erwarten, dass viele Betroffene mit der Einführung der SocialCard nicht einverstanden sein werden. Dies könnte zu Konflikten führen, die primär von den Mitarbeiter:innen des Amtes bewältigt werden müssen.

## **8. Stellungnahme des Städtetages**

Der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen hat in seinem Beschluss vom 15.01.2025 darauf hingewiesen, dass die Einführung der Bezahlkarte nicht landesweit einheitlich erfolgen wird. Insbesondere wird befürchtet, dass die organisatorische Umsetzung in den Kommunen einen erheblichen Personalaufwand verursacht, der vom Land nicht erstattet wird. Angesichts dieser geänderten Rahmenbedingungen geht der Vorstand davon aus, dass zahlreiche Mitgliedsstädte auf die Einführung der Bezahlkarte verzichten werden, was zu einer uneinheitlichen Umsetzung führen könnte.

Zudem fordert der Vorstand des Städtetages die Landesregierung auf, zu klären, ob ein Teil-Opt-Out möglich ist. Dies würde es den Kommunen erlauben, die Bezahlkarte nur für einen Teil der im Landesrecht vorgesehenen Personengruppe einzuführen, was eine flexiblere Umsetzung ermöglichen könnte.

Eine Entscheidung des Ministeriums steht bislang noch aus.

Die Verwaltung wird in der Sitzung ergänzend informieren.

### **b) Antrag nach § 7 der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse vom 23.02.2025 - Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hier: Keine Einführung der Bezahlkarte für Schutzsuchende in Gladbeck**

Der oben genannte Antrag ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

- keine wesentliche Klimarelevanz**  
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**  
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**  
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussentwurf:**

a)

Die Mitglieder des Ausschusses für Senioren, Soziales und Gesundheit nehmen den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Die Bürgermeisterin  
i.V.



---

- Ralph Kalveram -  
Beigeordneter

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: